

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Wesel  
Az.: 170.0003/18/8.11.2.4

46483 Wesel, den 05.04.2018

Herrn Ahmad EL Lahib, Auf dem Dahlacker 40, 44807 Bochum, hat am 21.12.2017 (Eingang 24.01.2018) einen Antrag zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Neugenehmigung) zur Errichtung und Betrieb einer Lager- und Behandlungsanlage für Altmetalle auf dem Grundstück der Rheinberger Entwicklungsgesellschaft mbH in 47495 Rheinberg, Xantener Straße 235 (Gemarkung Rheinberg Flur 7, Flurstücke 384 und 388) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten ( $\leq 1.000$  t), sowie im geringen Umfang  $< 30$  t gefährliche Abfälle und  $< 100$  t nicht gefährliche Abfälle anzunehmen, zu behandeln und zeitweilig zu lagern. Dabei werden diese Stoffe teilweise einer Grob- und / oder einer Handsortierung unterzogen. Ferner werden Räder demontiert und Kabel geschält.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Sofern bei dem Neuvorhaben (Prüfung erste Stufe) festgestellt wird, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Im Auftrag  
gez.  
Andreas Burkhardt